

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des
Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (BDSG) und 2 (VwVfG) im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß das zweigleisige Konzept einer Datenschutzregelung für die dateimäßige Datenverarbeitung einerseits und die nicht-dateimäßige Datenverarbeitung andererseits aufgegeben und ein einheitliches, jede Form der Datenverarbeitung einbeziehendes Bundesdatenschutzgesetz geschaffen wird.

Begründung:

Die vorgesehene Aufteilung der Datenschutzregelungen in solche des Bundesdatenschutzgesetzes einerseits und solche des Verwaltungsverfahrensgesetzes andererseits ist verfehlt. Eine prinzipiell unterschiedliche Behandlung dateimäßiger und herkömmlich aktenmäßiger Datenverarbeitung erscheint schon deshalb willkürlich, weil mit der fortschreitenden Automatisierung beide Verarbeitungsformen zunehmend integriert

werden und die Grenzen zwischen diesen Verarbeitungsformen verfließen. Die bereits in den Ländern Hessen, Bremen und Nordrhein-Westfalen verabschiedeten neuen Landesdatenschutzgesetze machen überdies deutlich, daß es für eine solche Unterscheidung keine sachlich überzeugende Begründung gibt; die wegen der unterschiedlichen Verarbeitungsform notwendigen Differenzierungen können unschwer bei der jeweiligen Einzelregelung vorgenommen werden. Dies gilt auch, soweit Datenschutzregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des öffentlichen Bereichs erforderlich sind. Eine Leitfunktion im Datenschutz wird das Bundesdatenschutzgesetz künftig nur noch beanspruchen können, wenn es für jeden Umgang mit personenbezogenen Daten im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich maßgebliche Orientierungen setzt. Dies ist bei der vorliegenden Konzeption nicht der Fall.

Wird diese Konzeption prinzipiell beibehalten, so muß dies auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zu erheblichen Defiziten führen. Im besonderen erscheint es nicht vertretbar, hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Auskunftsteile und andere Unternehmen, die geschäftsmäßig Daten für fremde Zwecke verarbeiten, die Gewährleistung des Datenschutzes davon abhängig zu machen, ob die Datenverarbeitung in dateimäßiger oder aktenmäßiger Form erfolgt.